

AUTONOME PROVINZ BOZEN SÜDTIROL PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO-ALTO ADIGE

Protokoll-
datum
Data di
protocollo

11-02-2020

Uhrzeit

Stichtag
10.7.2020

numero di protocollo: 57.

MUSIKKAPPELLE
MARLING

Statuten der Musikkapelle Marling

Art. 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein ist eine freiwillige Organisation in der Gemeinde Marling. Er trägt den Namen „Musikkapelle Marling Ehrenamtliche Organisation“, in Kurzform „Musikkapelle Marling EO“ und ist laut schriftlichen Aufzeichnungen im Jahre 1852 gegründet worden.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 39020 Marling (BZ), Kirchweg 2.

Art. 2 Dauer und Rechtssubjekt

- 2.1 Die Tätigkeit der Musikkapelle ist grundsätzlich von unbegrenzter Dauer.
- 2.2 Die Musikkapelle Marling EO ist ein nicht anerkannter Verein. Sie ist Mitglied des Verbandes Südtiroler Musikkapellen.
- 2.3 Die Tätigkeit der Musikkapelle, ihrer Ämter und Mitglieder ist gemeinnützig, ehrenamtlich und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sie verfolgt ausschließlich bürgerchaftliche, solidarische und gemeinnützige Zielsetzungen.

Art. 3 Zweck und Tätigkeiten

- 3.1 Zweck des Vereins ist die Pflege, Erhaltung und Förderung von niveauvoller Blasmusik, die Pflege von Musik jeglicher Art im Heimatort und darüber hinaus sowie die Förderung der Kameradschaft unter den Mitgliedern.
Die Musikkapelle steht in Diensten des örtlichen kulturellen und gesellschaftlichen Lebens. Sie ist unabhängig von Parteien, politischen und kirchlichen Organisationen.
- 3.2 Die generellen Tätigkeiten des Vereins von allgemeinem Interesse sind laut Art. 5, Abs. 1 des GvD 117/2017 folgende:
 - a) Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß dem GvD Nr. 42 vom 22. Jänner 2004 und nachfolgender Änderungen;
 - b) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeit zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel.

Im Speziellen sind es:

- a) Pflege der Gemeinschaft innerhalb des Vereines
 - b) regelmäßige Proben­tätigkeit
 - c) regelmäßige Konzerttätigkeit im Heimatort und anderweitig
 - d) musikalische und vereinsmäßige Schulung der Mitglieder
 - e) Heranbildung von Nachwuchsmusikant*innen
 - f) Mitwirkung bei Festen und Feiern der Ortsgemeinschaft
 - g) Veranstaltung von eigenen Musikfesten und geselligen Treffen
 - h) Teilnahme an in- und ausländischen Musikfesten und Wettbewerben
 - i) Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Vereinigungen
 - j) Animierung der Mitglieder zum Besuch von empfehlenswerten musikalischen Veranstaltungen
- 3.3 Im Sinne des GvD 117/2017, Art. 6 kann der Verein auch weitere Tätigkeiten ausüben, die instrumentell und sekundär zu der im Allgemeininteresse ausgeübten Haupttätigkeit des Vereines stehen. Darüber entscheidet der Vorstand.

[Handwritten signature]

Art. 4 Mitglieder

4.1 Die Mitgliedschaft ist frei.

4.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Kapellmeisters/der Kapellmeisterin, wobei eine Nichtaufnahme ohne Angabe von Gründen erfolgen kann. Sie ist im Mitgliederregister zu vermerken.

4.3 Die Musikkapelle besteht aus **ordentlichen Mitgliedern, Ehrenamtsmitgliedern und Ehrenmitgliedern**. Die ordentlichen Mitglieder bilden die aktiven Musikantinnen und Musikanten. Ehrenamtsmitglieder, sind jene, die ein Ehrenamt übertragen bekommen haben und es bei Bedarf ausüben: (Stabführer, Fähnrich, Fahnenbegleiter, Fahnschwinger, Musikdiener, Marketenderinnen). Zu Ehrenmitgliedern werden folgende langjährige Musikanten*innen, die keine ordentlichen Mitglieder mehr sind, von der Vollversammlung ernannt. Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird jeweils bei der Cäcilienfeier bekannt gegeben:

- männliche Mitglieder automatisch mit wenigstens 40 Mitgliedsjahren
- weibliche Mitglieder automatisch mit wenigstens 25 Mitgliedsjahren.

Die Aufnahme als ordentliches Mitglied kann nur aufgrund eines schriftlichen Antrages seitens des Bewerbers/der Bewerberin erfolgen.

4.4 **Alle ordentlichen Mitglieder** haben in der Vollversammlung **aktives Wahlrecht** und **passives Wahlrecht** ab 18 Jahren, wenn sie seit mindestens drei Monaten im Mitgliederbuch eingetragen sind. Sie haben unabhängig vom Alter das Recht, an allen anderen Abstimmungen teilzunehmen und können sämtliche Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen.

Sie können schriftliche Anträge an den Vorstand oder die Vollversammlung einbringen und haben nach Absprache mit dem Obmann/der Obfrau das Recht, in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen.

Ehrenamtsmitglieder und Ehrenmitglieder verfügen weder über aktives und passives Wahlrecht, noch über das Recht an sonstigen Abstimmungen teilzunehmen. Ehrenamtsmitglieder haben allerdings Sitzungsrecht in der Jahreshauptversammlung.

4.5 Jedes Mitglied hat die **Pflicht**, sich an das Statut zu halten und an den Proben und Auftritten der Musikkapelle teilzunehmen. Abwesenheiten müssen entschuldigt werden. Die Instrumente, die Noten, die Tracht und die übrigen Ausrüstungsgegenstände im Besitz der Musikkapelle müssen in sauberem und gutem Zustand gehalten werden. Jedes Mitglied soll das Ansehen des Vereines wahren und Respekt zeigen.

Es ist auch Ehrensache, die Zugehörigkeit zu den Musikkapellen Südtirols und zum Verband Südtiroler Musikkapellen ernst zu nehmen.

4.6 Die Mitgliedschaft **erlischt**:

- bei Auflösung der Musikkapelle
- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss
- durch Ableben

4.7 Wenn ein Mitglied freiwillig von der Musikkapelle **ausscheiden** will, ist dies dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

4.8 Der **Ausschluss** eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn es mit den Zielen des Vereines nicht einverstanden ist, den Verpflichtungen nicht nachkommt, Streit und Unruhe in den Verein bringt oder den Verein in irgendeiner Weise moralisch oder materiell schädigt.

Gegen den Beschluss, der schriftlich erfolgen muss, kann das Mitglied in der Frist von 30 Tagen Einspruch an die Vollversammlung erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 5 Organe

5.1 Die **Organe** der Musikkapelle sind:

- die Vollversammlung
- der Vorstand
- das Schiedsgericht

5.2 Die **Amtsdauer** für alle Organe des Vereins beträgt drei Jahre.

5.3 Das Vereinsjahr entspricht dem **Kalenderjahr**. Es beginnt somit am 1.Jänner und endet mit dem 31.Dezember eines jeden Jahres.



Art. 6 Die Vollversammlung

- 6.1 Die **Vollversammlung** besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, dem/der Kapellmeister*in und den Ehrenamtsmitgliedern. Sie ist alljährlich vom Obmann/der Obfrau an einem vom Vereinsvorstand zu bestimmenden Tag mindestens 8 Tage vorher einzuberufen. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung sind an der Anschlagtafel im Probelokal termingerecht bekanntzugeben.
- 6.2 Es ist ausdrücklich untersagt, dass sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lässt.
- 6.3 Bei Bedarf kann vom Obmann/von der Obfrau, vom restlichen Vorstand oder von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder eine **außerordentliche Vollversammlung** unter Angabe der Gründe einberufen werden. Beantragt ein Rechnungsprüfer die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung, ist der Vorstand verpflichtet, die Einberufung zu veranlassen.
- 6.4 Die Vollversammlung ist bei satzungsgemäßer Einberufung bei jeder Anzahl der erschienenen Mitglieder **beschlussfähig**. Stimmberechtigt sind Mitglieder wie unter Art. 4.4 angegeben.

Die Vollversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse über die Abänderung dieser Statuten können nur gefasst werden, wenn dies auf der Tagesordnung ist, mindestens **drei Viertel aller Mitglieder** anwesend sind und davon **mindestens 50% + 1 der anwesenden Mitglieder** dafür stimmen.

- 6.5 Der Vollversammlung sind folgende **Aufgaben** vorbehalten:
- Entgegennahme und Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung und des Tätigkeitsberichts des/der Schriftführers*in über das abgelaufene Jahr
 - Entgegennahme des Kassenberichtes und Entlastung des/der Kassiers*in nach Anhörung der Rechnungsrevisoren
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der ordentlichen Mitglieder
 - Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes
 - Ernennung der Rechnungsrevisoren
 - Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber
 - Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - Beschlussfassung über Statutenänderungen und der Geschäftsordnung
 - Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereines
 - Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist

Art. 7 Ablauf der Wahlen

- 7.1 Die **Mitglieder** des Vereinsvorstandes, mit Ausnahme des Kapellmeisters, werden von der Vollversammlung gewählt, bleiben 3 Jahre im Amt und sind wieder wählbar.
- 7.2 Im Vorfeld der Wahlen kann eine **Kandidatenliste** jener Mitglieder erstellt werden, die sich für die Mitarbeit im Vorstand bereit erklären.
- 7.3 Den Vorsitz bei der Wahl übernimmt das älteste anwesende ordentliche Mitglied.
- 7.4 Die Wahlen werden **geheim** anhand von Stimmzetteln durchgeführt. Alle Vorstandsmitglieder werden in einem Wahlgang gewählt, wobei jeder Stimmberechtigte 8 (acht) Vorzugsstimmen abgeben kann. Als gewählt gilt derjenige/diejenige, welche/r am meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl nur zwischen den Betroffenen statt.
- 7.5 Die gewählten Vorstandsmitglieder teilen sich in ihrer ersten Vorstandssitzung die **Funktionen** auf.



Art. 8 Der Vorstand

8.1 Der Vorstand setzt sich ausschließlich aus Mitgliedern des Vereines zusammen und besteht aus mindestens 8 **Personen**.

Der Vorstand besteht aus:

- der Obmann/die Obfrau
- der/die Obmann-Stellvertreter*in
- der Kapellmeister/die Kapellmeisterin (nur beratende Funktion)
- der/die Jugendleiter*in
- der/die Schriftführer*in
- der/die Kassier*in
- der/die Archivar*in
- der/die Zeugwart*in
- der/die Tafelmeister*in
- einer beliebigen Anzahl von Funktionären mit bestimmten Aufgaben (Medienreferent*in, allfällige Stellvertreter, u.ä.), sowie einer beliebigen Zahl von Beiräten.

8.2 Der/Die **Kapellmeister*in** wird vom Vorstand verpflichtet und hat im Vorstand nur beratende Funktion. Die Verpflichtung als honorierter Kapellmeister schließt die ordentliche Mitgliedschaft im Verein aus.

8.3 Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines gewählten Vereinsvorstandsmitgliedes rückt der gemäß Stimmenverteilung Nächstgewählte nach, oder ein Mitglied wird per Vorstandsbeschluss kooptiert. Der im Vorstand dadurch vakante Tätigkeitsbereich muss wieder unverzüglich besetzt werden.

8.4 Dem Vorstand **obliegen**:

- die Berufung des Kapellmeisters/der Kapellmeisterin
- die Wahl des Obmannes/der Obfrau und die Zuteilung der Aufgaben an die einzelnen Vorstandsmitglieder
- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- die Organisation des Vereinsbetriebes
- die Veranstaltung von Aufführungen, Musikfesten und geselligen Zusammenkünften
- die Verwaltung des Vereinsvermögens
- die Planung der ordentlichen Vollversammlung bzw. der Vorschlag für eine außerordentliche Vollversammlung
- die Durchführung aller Maßnahmen, die dem Verein dienlich sind
- die Kontaktpflege mit Behörden, Körperschaften und Privaten
- jedwede Initiative, die dem Verein und dem Ansehen des Vereins dienlich ist

8.5 Der Vereinsvorstand wird vom Obmann/der Obfrau einberufen, so oft er/sie dies für notwendig hält. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder +1 **beschlussfähig**, wobei der Obmann/die Obfrau bzw. dessen/deren Stellvertreter anwesend sein muss. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes/der Obfrau. Über die Beschlüsse des Vereinsvorstandes wird Protokoll geführt.

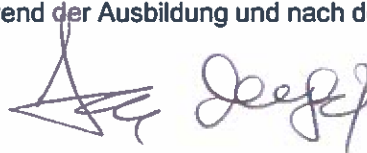
8.6 Der **Obmann/Die Obfrau** ist der/die gesetzliche Vertreter/in des Vereines. Er/Sie vertritt den Verein nach innen und nach außen, führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen seiner/ihrer Unterschrift, in finanziellen Angelegenheiten zusätzlich der des/der Kassier*ins. Der Obmann/Die Obfrau ist ermächtigt im Namen des Vereins Beiträge und Subventionen von Behörden und Körperschaften zu empfangen und zu quittieren.

8.7 Der/Die **Obmannstellvertreter*in** steht dem Obmann/der Obfrau bei allen Aufgaben zur Seite und vertritt ihn/sie bei Abwesenheit. Er/sie kann auch weitere Aufgaben übernehmen.

8.8 Dem/Der **Kapellmeister*in** obliegt die fachlich-musikalische Leitung des Vereines. Er/sie sorgt gemeinsam mit dem/der Jugendleiter*in für den musikalischen Nachwuchs und die musikalische Weiterbildung der Musikant*innen und ist für die musikalische Planung und Programmgestaltung und deren Durchführung verantwortlich.

Verfügt die Kapelle über Bläserinstruktoren, beauftragt er/sie diese mit der Nachwuchsausbildung und überwacht dieselbe.

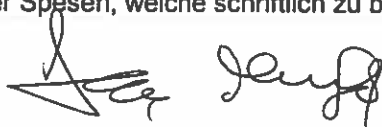
8.9 Dem/Der **Jugendleiter*in** obliegt die Anwerbung Jugendlicher für den Verein und die Betreuung derselben während der Ausbildung und nach deren Eintritt in die Kapelle. Er/sie



- vertritt die Interessen und Anliegen der Jugendlichen im Vorstand und erstattet der Generalversammlung Bericht über die Jugendarbeit.
- 8.10 Der/Die **Schrittführer*in** führt bei allen Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen Protokoll und sorgt für eine geordnete Aufbewahrung dieser Niederschriften. Er/Sie erstellt den Tätigkeitsbericht des Vereins, führt die Mitgliederlisten und macht den Vorstand auf die fallweise Fälligkeit von Ehrungen langjähriger Mitglieder aufmerksam. Bei Verhinderung nominiert der Obmann/die Obfrau eines der Ausschussmitglieder als Protokollführer/in.
- 8.11 Der/Die **Kassier*in** verwaltet die Kasse des Vereines. Er/sie führt über alle Einnahmen und Ausgaben aufgrund der Ein- und Ausgangsbelege Buch und verfasst den jährlichen Kassenbericht bzw. die Jahresabschlussrechnung, die er/sie rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung den Rechnungsprüfern vorlegt. Er/sie führt oder überwacht die Kassengebarung der Vereinsveranstaltungen und legt über jede derselben dem Vorstand in kürzester Frist eine Abrechnung vor.
- 8.12 Der/Die **Archivar*in** obliegt die Betreuung und Verwaltung des Notenarchives des Vereins, die Obsorge für eine übersichtlich geordnete Aufbewahrung und Instandhaltung der dem Verein gehörenden und der von ihm leihweise übernommenen Musikstücke und die terminmäßige Rückgabe derselben. Er/sie verteilt bei Proben und Aufführungen die dazu notwendigen Noten an die Musikant*innen und ist für ihre Einsammlung verantwortlich. Er/sie führt über alle Ein- und Ausgänge von Noten gewissenhaft Buch.
- 8.13 Der/Die **Zeugwart*in** hat die Obsorge über die Instrumente, die Trachten und das Probelokal sowie die Verwaltung und Betreuung des gesamten Vereinsinventars (außer Noten) zu tragen. Insbesondere obliegt ihm/ihr auch die rechtzeitige Sorge für die Bereitstellung bzw. die sofortige Abräumung der notwendigen Podien, Pulte, Stühle, Beleuchtung, Mikrophone, usw. bei Aufführungen der Musikkapelle. Über das gesamte Inventar führt er Buch und hält fest, welche Inventargüter an die einzelnen Musikanten ausgegeben worden sind.
- 8.14 Der/Die **Tafelmeister*in** organisiert fallweise die Essen zu den verschiedenen Veranstaltungen und Ausrückungen. Ihm/Ihr obliegt die Küche und der Ausschank bei den vom Verein veranstalteten Festen.
- 8.15 Bis auf Obmann/Obfrau und Kapellmeister*in kann ein Mitglied des Vereinsvorstandes auch mehrere Funktionen übernehmen, wobei jenes Mitglied ohne Funktion dem Vorstand als Beirat angehört.
- Verschiedene dieser Aufgaben können auch von **anderen ordentlichen Mitgliedern** übernommen werden. Sollten neue Aufgaben entstehen, können sie in gleicher Weise übertragen werden. Wer die Aufgaben übertragen bekommt, soll diese gewissenhaft erfüllen. Alle Mitglieder der Musikkapelle sind gebeten - soweit es möglich ist - den Verein und den Vorstand aktiv zu unterstützen.

Art. 9 Vereinsvermögen / Finanzierung des Vereines

- 9.1 Das **Vermögen** des Vereins besteht aus den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die durch Ankauf, Schenkung oder jedwede andere Art in den Besitz des Vereines übergegangen sind bzw. aus Mitteln, die aus Jahresüberschüssen übernommen werden.
- 9.2 Die zur Erreichung der Vereinsziele erzielten **Einnahmen** setzen sich zusammen aus:
- Spenden
 - Beiträgen und Zuschüssen aus der öffentlichen Hand und/oder von Privatpersonen
 - Einnahmen aus Tätigkeiten und Veranstaltungen, auch in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen oder Institutionen
 - alle anderen wie auch immer gearteten Einnahmen
- 9.3 Gemäß GvD Nr. 117/2017, Art. 8, Abs. 1 und 2 dürfen sämtliche Einnahmen aus Veranstaltungen und Beiträgen von öffentlichen und privaten Körperschaften oder Personen sowie allfällige Verwaltungsüberschüsse ausschließlich für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten bzw. Deckung von Spesen verwendet werden. Die Verteilung von Gewinnen oder von Rücklagen an die Mitglieder, auch in indirekter oder zeitversetzter Form, ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 9.4 Der Vorstand und Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Vergütung mit Ausnahme der Rückvergütung abfallender Spesen, welche schriftlich zu belegen sind.



Art. 10 Das Schiedsgericht

- 10.1 Über alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein **Schiedsgericht**. Es wird bestellt, indem jede Partei zwei Mitglieder hierfür ernennt und diese sich mit einfacher Stimmenmehrheit eine/n zusätzliche/n Obfrau/Obmann (5.Mitglied) wählen.

Das Schiedsgericht urteilt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes des Schiedsgerichtes. Der Entscheid ist endgültig.

Art. 11 Auflösung des Vereines

- 11.1 Die **Auflösung des Vereines** kann nur auf einer außerordentlichen Vollversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert eine **Dreiviertelmehrheit** aller ordentlichen Mitglieder.
- 11.2 Im Falle einer Auflösung des Vereines bestimmt die Vollversammlung über die Art der Vermögensliquidation, wobei das verbleibende Vermögen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen einer anderen Körperschaft des Dritten Sektors zu übertragen ist.

Art. 12 Geschäftsordnung

Diese Statuten können durch eine **Geschäftsordnung** ergänzt werden, welche hier nicht erwähnte Bereiche in der Tätigkeit und Gemeinschaft der Musikkapelle regelt. Beide Dokumente sollen den Mitgliedern eine Hilfe bei ihrer Tätigkeit und dem Vorstand eine Richtschnur zur besseren Koordination der vielfältigen Aufgaben sein.

Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand erstellt und durch die Vollversammlung beschlossen.

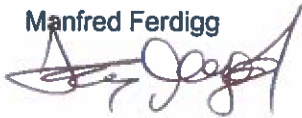
Art. 13 Schlussbestimmung

Bei allen nicht in diesem Statut geregelten Bestimmungen gelten jene des Kodex des Dritten Sektors, des Zivilgesetzbuches und anderer einschlägiger Rechtsnormen.

Diese Statuten wurden anlässlich der Vollversammlung am 17.01.2020 einstimmig genehmigt und sind seitdem bis auf Widerruf in Kraft.

DER OBMANN

Manfred Ferdigg



Marling, am 17.01.2020